

Ehrenordnung der Handwerkskammer Magdeburg vom 04. Dezember 1993, zuletzt geändert am 30.06.2022

In dem Wunsche, besonders verdienten Persönlichkeiten der Handwerksorganisation Dank und Anerkennung sichtbar zum Ausdruck zu bringen, wurde von der Vollversammlung der Handwerkskammer Magdeburg am 04. Dezember 1993 mit Wirkung ab dem 01. April 1994 nachfolgende Ehrenordnung, zuletzt geändert am 30. Juni 2022, beschlossen:

Ehrenordnung

§ 1 Ehrungen

Arten der Ehrungen

- a) die Geschäftsjubiläumsurkunde
- b) die Meisterjubiläumsurkunde
- c) den Goldenen Meisterbrief
- d) den Diamantenen Meisterbrief
- e) die Ehrenurkunde
- f) den Ehrenmeisterbrief
- g) den Ehrenring
- h) Ehrenurkunde für langjährige Mitarbeit im Handwerk

§ 2 Antragsprinzip

Die Verleihung der Ehrungen erfolgt grundsätzlich auf Antrag. Die Anträge auf Ehrungen nach § 1 e – f werden im Vorstand behandelt. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht. Wird von den nachfolgend genannten Voraussetzungen abgewichen, entscheidet die Vollversammlung.

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung

- a) **Geschäftsjubiläumsurkunde**
 - Die Geschäftsjubiläumsurkunden werden vom 25jährigen Bestehen ab und dann alle 25 Jahre ausgestellt.
 - Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Unternehmens.
 - Die Kosten der Urkunde trägt die Handwerkskammer.
- b) **Meisterjubiläumsurkunde**
 - Die Meisterjubiläumsurkunden werden nach 25 Jahren des Bestehens der Handwerksmeisterprüfung an selbständige Handwerker und Arbeitnehmer im Handwerksunternehmen vergeben.
 - Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Betriebes.
 - Die Kosten der Urkunde für den selbständigen Handwerksmeister trägt die Handwerkskammer.
 - Die Kosten für den Arbeitnehmer trägt der Betrieb.
- c) **Goldener Meisterbrief**
 - Der Goldene Meisterbrief wird nach 50 Jahren des Bestehens der Handwerksmeisterprüfung vergeben.
 - Die Verleihung erfolgt auf Antrag.
 - Die Kosten der Ehrung trägt die Handwerkskammer.
- d) **Diamantener Meisterbrief**
 - Der Diamantene Meisterbrief wird nach 60 Jahren des Bestehens der Handwerksmeisterprüfung vergeben.
 - Die Verleihung erfolgt auf Antrag.
 - Die Kosten der Ehrung trägt die Handwerkskammer.

- e) **Ehrenurkunde**
- Die Ehrenurkunde wird für besondere Verdienste um die Handwerksorganisation verliehen. Voraussetzung ist eine zumindest 10jährige ehrenamtliche Tätigkeit.
 - Die Verleihung erfolgt auf Antrag der zuständigen Innung oder von Amts wegen.
 - Die Kosten der Ehrung trägt die Handwerkskammer.
- f) **Ehrenmeisterbrief**
- Der Ehrenmeisterbrief wird verliehen an Handwerker, sofern sie sich als Obermeister oder in anderen Ämtern der Handwerksorganisation in einer mindestens 20jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Verdienste um das Handwerk erworben haben.
 - Voraussetzung ist der Meistertitel und die Verleihung der Ehrenurkunde.
 - Die Entscheidung über die Verleihung trifft die Vollversammlung auf Antrag des Vorstandes.
 - Die Kosten der Ehrung trägt die Handwerkskammer.
- g) **Ehrenring**
- Der Ehrenring wird nur bei hervorragenden Leistungen an solche Ehrenamtsträger verliehen, die langjährig für das Handwerk tätig sind oder waren und sich dabei in erheblicher Weise um das Handwerk verdient gemacht haben.
 - Die Entscheidung über die Verleihung trifft die Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
 - Der Ehrenring wird maximal an 5 lebende Personen verliehen.
 - Die Verleihung erfolgt zusammen mit einer Urkunde.
 - Die Kosten dieser Ehrung trägt die Handwerkskammer.
- h) **Ehrenurkunde für langjährige Mitarbeit im Handwerk**
- Die Ehrenurkunde für langjährige Mitarbeit im Handwerk wird an Arbeitnehmer mit mindestens 25-jähriger Betriebszugehörigkeit vergeben.
 - Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Arbeitgebers.
 - Die Kosten der Urkunde trägt der Betrieb.

§ 4 Statistik

Über die Verleihung der Ehrungen ist jeweils am Jahresende eine Statistik zu erstellen und im Jahresbericht der Handwerkskammer zu veröffentlichen.

§ 5 Änderungen

Änderungen der Ehrenordnung sind nur durch Beschluß der Vollversammlung möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt mit der Beschlussfassung der Vollversammlung am 01.04.1994 in Kraft.